



Sexuelle Übergriffe in Institutionen der Tagesbetreuung

Leitfaden

Sexuelle Übergriffe können in allen Bevölkerungsschichten und in allen Kulturen vorkommen. Personen, die professionell mit Kindern arbeiten, können mit Situationen (Verdacht oder Tatbestand) konfrontiert werden, in denen sie handeln müssen. Diese können sich auf unterschiedliche Konstellationen beziehen:

- Sexuelle Übergriffe von Mitarbeitenden gegenüber Kindern
- Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern in der Institution
- Sexuelle Übergriffe im privaten Umfeld eines Kindes

Geeignete Präventionsmassnahmen schützen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden. Dazu gehören Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe und Distanz, regelmässiges Besprechen des Themas im Team, Kenntnis der Rechtslage und des Vorgehens bei einem Verdacht oder Tatbestand.

Dieser Leitfaden informiert die Institutionen der Tagesbetreuung über geeignete Präventionsmassnahmen im Alltag sowie über die Interventionsschritte bei einem Verdacht oder Vorfall. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass sich Trägerschaft, Leitung und Team regelmässig mit dem Thema auseinandersetzen und einen adäquaten Umgang finden. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema verweisen wir auf die Unterlagen des Verbands Kindertagesstätten Schweiz (KiTaS) (Download unter www.kibesuisse.ch/kindertagesstaetten/publikationen.html).

Inhalt des vorliegenden Leitfadens

1. Präventive Massnahmen im Alltag..... S. 2
2. Massnahmen bei der Personalauswahl..... S. 2
3. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe in der Institution..... S. 3
4. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Personen im Umfeld des Kindes..... S. 4
5. Kantonale rechtliche Grundlagen..... S. 5

Die Fachstelle Tagesbetreuung als Aufsichtsbehörde muss bei einem Vorfall sofort über die Situation und die eingeleiteten Schritte durch die Trägerschaft oder die Leitung informiert werden.

1. Präventive Massnahmen im Alltag

- Die Institution verfügt über Verhaltensregeln zu Nähe und Distanz und zum Umgang mit Körperkontakt. Die Leitung sorgt dafür, dass diese im Team (inklusive Praktikant/innen und Personal in Küche und Haushalt) besprochen und im Alltag gelebt werden. Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass die Verantwortung bezüglich Nähe und Distanz immer bei den Erwachsenen liegt.
- Sexualität ist kein Tabuthema. Die Leitung und die Mitarbeitenden führen Diskussionen und lassen diese zu, wenn sie sich ergeben (zwischen den Mitarbeitenden und zwischen Mitarbeitenden und Kindern, unter den Kindern).
- Das Personal ist sich seiner Vorbildfunktion bewusst und spricht in einer respektvollen, wertschätzenden Sprache. Leitung und Mitarbeitende tolerieren keine sexualisierten, sexistischen und entwertenden Ausdrücke.
- Wenn Kinder sexualisierte Kraftausdrücke oder abwertende Beschimpfungen verwenden, sprechen die Betreuenden den Inhalt dieser Ausdrücke an und erklären den Kindern die Regeln für Umgang miteinander.
- Die Mitarbeitenden nehmen Bedürfnisse, Gefühle und Äusserungen der Kinder ernst. Wenn Kinder verbal oder nonverbal zeigen, dass Körperkontakt unerwünscht ist, wird dies von den Mitarbeitenden respektiert.
- Wenn ein Kind im Kontakt mit anderen Kindern vergebens «nein» signalisiert, greifen die Mitarbeitenden ein.
- Der Umgang mit Körperkontakt (z.B. beim Trösten, Wickeln, Waschen) ist in der Kita geregelt. Berührungen sind der jeweiligen Situation angepasst. Das Team bespricht entsprechende Regeln und Grundsätze periodisch.
- Grundsätzlich wird gemeinsam und mit offenen Türen gearbeitet. Mitarbeitende arbeiten nie isoliert, sie beteiligen sich an Teamaktivitäten, Sitzungen etc. Alle Mitarbeitenden nehmen an Intervisionen, Supervisionen und Fachberatungen in der Institution teil.
- Für private Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Kindern (z.B. Weiterführung der Betreuung in privatem Rahmen, Besuche von Kindern bei Mitarbeitenden) gibt es in der Kita klare Regeln und Abmachungen.
- Die Mitarbeitenden leben im Alltag einen partizipativen Erziehungsstil. Die Kinder bestimmen ihrem Entwicklungsstand entsprechend den Alltag mit.

2. Massnahmen bei der Personalauswahl

- Im Bewerbungsgespräch wird das Thema «sexuelle Übergriffe» angesprochen und über die in der Institution geltenden Verhaltensregeln informiert. Dies schreckt potenzielle Täter/innen ab.
- In jedem Fall werden die folgenden beiden Auszüge aus dem Strafregister verlangt: Privatauszug und Sonderprivatauszug.
- Den Bewerber/innen wird erklärt, weshalb diese Auszüge verlangt werden: «Wir wollen uns versichern, dass Personen, die Kinder betreuen, bestmöglich auf Vorstrafen überprüft werden.»
- Bewerber/innen werden zusätzlich gefragt, ob ein Strafverfahren hängig oder mangels Beweisen eingestellt worden ist, oder ob im Strafregister Einträge bereits gelöscht worden sind.
- In jedem Fall werden Referenzen eingeholt.

3. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe in der Institution

- Den Aussagen des Opfers Glauben schenken. Das Kind nicht ausfragen, sondern einfach zuhören und erzählen lassen.
- Das Gehörte und eigene Beobachtungen schriftlich festhalten.
- Keine Geheimhaltung vereinbaren. Häufig wünscht das Opfer, dass die Information nicht weitergegeben wird, weil es die Konsequenzen nicht verantworten möchte. Die Entscheidung über die weiteren Schritte darf nicht dem Opfer überlassen werden.
- Sicherstellen, dass das Kind bis zur Klärung des Verdachts der verdächtigten Person nicht mehr begegnen muss.
- Mitarbeitende informieren sofort die Leitung. Diese kann sich für das weitere Vorgehen an eine Fachstelle wenden. (Adressen siehe unten).
- Bei erhärtetem Verdacht informiert die Leitung umgehend die Trägerschaft:
 - Die Trägerschaft klärt, ob ein Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin freigestellt werden muss.
 - Die Trägerschaft und/oder die Leitung klären, ob eine Strafanzeige erfolgt.
 - Die Trägerschaft und/oder die Leitung klären, wer informiert werden muss.
- Die Trägerschaft oder die Leitung informiert sofort die Fachstelle Tagesbetreuung über den Verdacht und das weitere Vorgehen.
- Es ist nicht Aufgabe der Trägerschaft oder der Leitung, Täter mit Aussagen des Opfers oder mit Beobachtungen zu konfrontieren. Diese Aufgabe übernehmen die dafür besonders geschulten Fachpersonen. Wird Strafanzeige eingereicht, erfolgt die Konfrontation durch die Strafverfolgungsbehörde.
- Häufig sind in der Folge weitere Massnahmen und Aufgaben gegenüber dem Kind, der Familie und evt. weiteren Beteiligten nötig. Dazu müssen geeignete Fachstellen beigezogen werden.

Beratung und Unterstützung für das Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe erhalten Leitungen und Trägerschaften unter den folgenden Adressen:

Kinder und Jugenddienst, KJD

Leonhardstrasse 45
4001 Basel
Tel. 061 267 45 55
e-mail: kjd@bs.ch
www.kjd.bs.ch

Opferhilfe beider Basel

Tel. 061 205 09 10
info@opferhilfe-bb.ch
www.opferhilfe-bb.ch

Diese beiden Stellen gehören zum **Netzwerk Kinderschutz BS**. Auch die anderen Stellen des **Netzwerk Kinderschutz** stehen bei vermuteter oder erwiesener Kindesmisshandlung als Ansprechstellen zur Verfügung: www.kindeschutz.bs.ch

4. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe im Umfeld des Kindes

Grundsatz:

Gemäss § 9 Verordnung Tagesbetreuung besteht bei einer Gefährdung des Kindes eine Meldepflicht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB für alle Mitarbeitenden der Tagesbetreuung. Die Meldung kann an den Kinder- und Jugenddienst (KJD, ehemals AKJS) erfolgen, sofern die Aussicht besteht, dass Eltern oder Erziehungsberechtigte Hilfeleistungen auf freiwilliger Basis nutzen.

Vorgehen:

Grundsätzlich sind alle Mitarbeitenden, bzw. deren Vorgesetzte, verpflichtet, eine Gefährdung zu melden.

Es empfiehlt sich, die Beobachtungen, die zur Gefährdungsmeldung führen, vorgängig schriftlich festzuhalten.

Je nach Situation ist es von Vorteil, wenn nicht die Person, welche einen unmittelbaren Kontakt zum Kind oder zu den Eltern hat, die Gefährdung meldet, sondern deren Vorgesetzte.

**Bei Unsicherheiten hilft
der Kinder- und Jugenddienst, Tel. 061 267 45 55,
das Zentrum für Frühförderung, Tel. 061 267 86 01,
die Opferhilfe beider Basel, Tel. 061 205 09 10.**

Vorfälle oder Auffälligkeiten können anonymisiert beschrieben werden. Anrufende werden von Fachpersonen bezüglich Interventionsmöglichkeiten beraten.

5. Kantonale rechtliche Grundlagen

Schweigepflicht: Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern vom 17. September 2003

§ 16. Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, dazu beigezogen werden oder als Verantwortliche oder Mitarbeitende einer Trägerschaft über Sonderwissen verfügen, haben über Tatsachen und Verhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Aufgabe bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

² Auskünfte sind zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht.

Auskunfts- und Meldepflicht: Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) vom 25. November 2008 (Stand 7. Juli 2013)

§ 9. Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Pflegeeltern, Tageseltern und Mitarbeitende in den Einrichtungen der familienergänzenden Tagesbetreuung sind verpflichtet, dem für die Aufsicht zuständigen Departement die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Mitarbeitenden des zuständigen Departements ist auf Verlangen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

³ Gefährdungen von Kindern sind der KESB oder gestützt auf § 8 Abs. 2 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz dem Kinder- und Jugenddienst, wenn eine Hilfestellung auf freiwilliger Basis erbracht werden kann, zu melden.

Auskunfts- und Meldepflicht: Kommentar zur Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) vom 25. November 2008 (Stand 25. April 2013)

Eltern, Pflegeeltern, Tageseltern und Mitarbeitende in den Einrichtungen der familienergänzenden Tagesbetreuung sind verpflichtet, den für die Aufsicht zuständigen Instanzen jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mitarbeitende mit Aufsichtspflichten haben das Recht, die Räumlichkeiten auch ohne Voranmeldung zu besuchen. Ihnen ist auf Verlangen Zutritt zu gewähren.

Gefährdungen des Kindes sind der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu melden. Besteht die Aussicht, dass Eltern oder Erziehungsberechtigte Hilfeleistungen auf freiwilliger Basis nutzen, so kann die Meldung an den Kinder- und Jugenddienst (KJD) erfolgen. Falls sich herausstellt, dass keine Hilfe auf freiwilliger Basis möglich ist, meldet der Kinder- und Jugenddienst die Gefährdung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Diese handelt von Amtes wegen. Damit werden die Mitarbeitenden der familienergänzenden Tagesbetreuung verpflichtet, bei Kindesgefährdungen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren. Diese Pflicht kennen heute schon Lehrpersonen (§ 146 Schulgesetz).